

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/2845

alle Reg.

An den Präsidenten des
Landtages NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf


DAS RUHRGEBIET.

Fraktion der
Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands
in der Verbandsversammlung
des Kommunalverbandes
Ruhrgebiet

Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
Telefon (02 01) 20 69-366
Telefax (02 01) 20 69-690
Internet: <http://www.kvr.de>
www.spd-ruhr.de

Tag

07.05.03

Landtags-Anhörung am 28.05.03

Sehr geehrter Herr Präsident,

die SPD Fraktion in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR) nimmt erfreut zur Kenntnis, dass eine Neuorganisation des KVR in den Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) nach langen Diskussionen, nun in die Beratungen und in eine Anhörung der zuständigen Ausschüsse mündet.

Leider ist lediglich der Kommunalverband - dessen Stellungnahme Ihnen in den nächsten Tagen zugeht - nicht aber seine Fraktionen zu der Anhörung am 28.05.03 eingeladen worden. Daher möchten wir, als Hauptbetroffene, Ihnen in einer kurzen Anlage unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN senden mit der Bitte, diese Unterlage an die Parlamentarier des Landtages weiter zu reichen.

Wir bedanken uns für Ihre Hilfe und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Martina Schmück-Glock

Martina Schmück-Glock
(Vorsitzende der SPD-Fraktion in der
Verbandsversammlung des KVR)

Stellungnahme der SPD Fraktion im Kommunalverband Ruhrgebiet zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion SPD /Grüne für den KVR/RVR

1. Vorbemerkung:

Die gesetzliche Errichtung eines Regionalverbandes für das Ruhrgebiet wird begrüßt. Damit trägt der Landtag einerseits der wachsenden Bedeutung überregionaler Aufgaben und andererseits der Zusammenführung von Entwicklungsaufgaben im Ruhrgebiet Rechnung. Ausdrücklich begrüßt wird auch die Übernahme der Projekte und Aktivitäten der Projekt Ruhr GmbH, die damit in kommunale Verantwortung übertragen werden, in die sie in ihrer Bedeutung für den regionalen Raum gehören. Diese Stellungnahme richtet sich an überprüfende Aspekte. Der Bezug zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist nur als Anknüpfungspunkt gewählt. Deshalb gelten die Anmerkungen der SPD-Fraktion im KVR gleichermaßen für den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und die vorliegenden Entschließungsanträge.

2. Zu den Regulierungsbereichen im einzelnen beispielhaft erläutert und angemerkt am Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen:

- 1) **künftige Finanzierung des Verbandes**
hier: § 1 Rechtsform und Sitz
§ 4 Aufgaben etc. (Abs. 7 und Abs. 8)
§ 19 Finanzierung (Abs. 4 und Abs. 5)

Die SPD begrüßt die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung der regional bedeutsamen Aufgaben sowie die Möglichkeit zusätzliche Leistungen für Einzelne gegen Entgelt erbringen zu können. Im Einzelnen sieht die SPD Fraktion jedoch folgende Probleme:

Im Gesetzentwurf wird dem neuen Verband der Status als „Gemeindeverband“ (§ 1) entzogen. Damit fehlt dem Verband die Möglichkeit Zuweisungen aus dem Finanzausgleich oder anderen, nur Gemeinden zugänglichen Fördergeldern zu erhalten.

Die SPD Fraktion begrüßt die beabsichtigte Zusammenführung von KVR und Projekt Ruhr GmbH in einem neuen RVR, denn die Aufgaben der Projekt Ruhr können künftig nach „Maßgabe der Verbandsordnung“ übernommen werden (§ 4 (Abs. 7)). Die Aufgaben und Projekte dieser Gesellschaft sind bisher aber ausschließlich mit Landesmitteln finanziert worden. Eine Übernahme ohne Kofinanzierung durch das Land heißt, dass sich das Land aus der Verantwortung zur Fortführung der begonnenen Arbeit zieht und über eine zwangsweise notwendige Erhöhung der Umlage die Gemeinschaft der Kommunen des Verbandes belastet.

Ferner soll der Verband – trotz Aufgabenzuwachs – die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder berücksichtigen (§ 19 Abs. 5) sowie die Umlage ggf. differenzieren (§ 19 Abs. 4). Gleichzeitig wird der Verband gesetzlich verpflichtet, fachliche und organisatorische Dienstleistungen bereit zu halten (§ 4 Abs. 8). Dies entspricht der Quadratur des Kreises und lässt daran zweifeln, ob eine Stärkung der Region zur Bewältigung struktureller Probleme wirklich beabsichtigt ist. Denn die Lösung regionaler Probleme erfordert die entsprechende Bereitstellung der Mittel, die den Mitgliedskommunen allein nicht möglich sein wird.

2) Freiwilligkeit der Mitgliedschaft
hier: § 2 Mitgliedschaft
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im neuen RVR bestimmt sich nach der Aufgabenstellung des Verbandes. Soll der Verband - wie beabsichtigt - innerhalb eines abgegrenzten Gebietes die regionalen Aufgaben übernehmen und für die Bevölkerung in diesem Gebiet insoweit verbindlich handeln, dann müssen auch alle kommunalen Gebietsteile diesem Verband angehören. Deshalb kann die Mitgliedschaft einzelner Gebietskörperschaften in diesem Verband nicht freiwillig sein. Anders lautende Regelungen des Gesetzentwurfes sind insoweit in sich widersprüchlich. Meint man diesen Überlegungen nicht folgen zu können, hält die SPD Fraktion des KVR die Kündigungszeiträume für eine Kompromisslösung, bei der dem Verband zumindest die Möglichkeit gegeben ist, Vermögensfragen in ausreichendem Zeitraum zu klären.

Die SPD Fraktion hält die mit einfacher Mehrheit einer Verbandskommune zu treffende Beendigung der Mitgliedschaft für außerordentlich bedenklich, da diese Entscheidung u.U. durch zufällige Mehrheiten und Strömungen getroffen werden und weitreichende Auswirkungen für die Region haben kann (z.B. bei Austritt einer Kerngemeinde).

3) regional bedeutsame Aufgaben
hier: § 4 Aufgaben, Tätigkeiten etc. (Abs.1)
§ 24 Prüfung der Auswirkungen des § 4 (Abs. 1)

Die SPD Fraktion begrüßt die Erweiterung des bisherigen Pflichtaufgabenkatalogs des KVR und die Möglichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung wahrnehmen zu können.

Dabei bedauert die SPD Fraktion, dass der Gesetzentwurf der zunehmenden Bedeutung des Wettbewerbs von Regionen in Europa insofern wenig Beachtung schenkt, als dass ein regionales Büro für Europaangelegenheiten nicht als Pflichtaufgabe definiert wird.

Des weiteren bedauert die SPD, dass der Gesetzentwurf nicht die Forderung nach einer Zuständigkeit des RVR für „Verkehrsmanagement“ entsprochen hat, da die Bewältigung der strukturellen Probleme im Verkehrsbereich wesentlich zur weiteren Entwicklung der Region beitragen kann.

In Bezug auf die künftige Pflichtaufgabe „Erstellung und Aktualisierung“ regionaler Planungen und Entwicklungskonzepte“ bemängelt die Fraktion, dass diese künftig lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Grundsatz begrüßt die Fraktion die beabsichtigte Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Allerdings sind die in Punkt A „Problem“ aufgeführten Bereiche wie "infrastrukturelle Entwicklung", "integrierte Mobilitätsplanung" und die "Vermarktung regional bedeutsamer Gewerbe- und Freiflächen" sinnvollerweise regional und nicht interkommunal zu lösen. Die beabsichtigte "Planung aus einem Guss" für das Ruhrgebiet wird in der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung nicht erreicht. Daher sollte das Verbandsgebiet des RVR als das Gebiet regionaler Planungsgemeinschaften definiert werden.

Sollte eine eindeutige Zuständigkeit des RVR für Planungskompetenzen nicht mehrheitsfähig sein, regt die SPD Fraktion an, dem Verband zumindest eine koordinierende Funktion (Geschäftsstelle o.ä.) zuzusprechen, bei der die regionalen Planungsbelange des Ruhrgebietes der drei zuständigen Regionalräte verbindlich abgesprochen / geregelt werden können.

Als erklärungsbedürftig empfindet die SPD Fraktion, dass sich der Gesetzgeber vorbehält insbesondere den Pflichtaufgabenkatalog noch einmal zu prüfen (§ 24) zumal der Gesetzgeber immer die Möglichkeit hat, Gesetze zu novellieren.

4. Beteiligung von beratenden Mitgliedern hier: § 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (Abs. 2)

Die SPD Fraktion begrüßt die Möglichkeit künftig beratende Mitglieder nach Maßgabe der Verbandsordnung zu wählen.

Sie hält jedoch zur Bewältigung der Strukturprobleme des Ruhrgebietes insbesondere eine starke Verankerung der Interessensvertretung der Sozialpartner für unabdingbar. Die bisherige gesetzlich verankerte beratende Funktion von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sollte daher beibehalten werden.

5. Zusammensetzung der Verbandsversammlung und deren Leitungsgremien hier: § 10 Bildung der Verbandsversammlung (Abs. 1) § 10 (Abs. 2)

Die SPD-Fraktion begrüßt die Stärkung der Bedeutung des Verbandes durch das künftige Engagement der Oberbürgermeister (§ 10 Abs.1)

Sie sieht in der vorgesehenen Regelung jedoch Probleme. So tritt durch die geborene Mitgliedschaft der Hauptverwaltungsbeamten sowie die gleichzeitige qua Gesetz zugesprochene Vorstandsfunktion ein deutliches Übergewicht gegenüber dem ehrenamtlichen Mandat ein. Kleinere Mitgliedsstädte (z.B. Bottrop) wären lediglich durch einen OB vertreten, nicht aber durch die ehrenamtliche Politik.

Auch wären OB bevorzugt gegenüber den Bürgermeistern kreisangehöriger Städte, da diese als Verwaltungsmitglieder nicht wählbar sind.

Die Hauptverwaltungsbeamten werden nach dieser Regelung auf das Kontingent einer Partei angerechnet (§10 Abs.2). Dies unterstellt eine Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung die nach der neue GO nicht ohne weiteres unterstellt werden kann. Es regelt zudem nicht den Fall, dass ein OB / Landrat keiner Partei angehört oder diese u. U. während einer Wahlperiode verlässt.

Die SPD Fraktion regt daher an, keine „geborene“ Mitgliedschaft zu verankern, sondern die hauptamtlichen Vertreter als „wählbar“ zu erklären. Dies hätte den Vorteil, dass die OB nicht zwangsweise Plätze besetzen, deren Aufgaben sie möglicherweise aus reinen Zeitaspekten (sie haben bereits einen „24 Stunden Job“!) nicht bewältigen können. Da der Gesetzentwurf das Element „Freiwilligkeit“ sehr betont, wäre hier andererseits für an der regionalen Entwicklung interessierte OB (aufgrund der Urwahl muss das Hauptaugenmerk zwangsläufig in der eigenen Kommune liegen) der Anreiz gegeben, sich dieser regionalen Aufgabe „freiwillig“ zu widmen.

Außerdem hätte diese Regelung den Vorteil, dass sich Oberbürgermeister sich um die Entsendung durch „ihre“ Fraktion bemühen müssten und somit eine stärkere Vertrauensbasis hätten.

Die politisch begrüßenswerte Absicht, die Oberbürgermeister einzubinden, ließe sich jedoch auch durch ein Zweikammersystem erreichen, in dem die OB als geborene Mitglieder den Verbandsausschuss bilden, nicht jedoch der Verbandsversammlung angehören können, um auch hier einen Ausgleich zwischen Ehrenamtlichkeit und Hauptamtlichkeit zu gewährleisten. Für einen begrenzten Zeitraum sollte ein aus diesem Kreis(= Vorstand) gewählter OB den Vorsitz der Verbandsversammlung übernehmen und somit eine Sprecherfunktion für das Ruhrgebiet wahrnehmen, um dem Ruhrgebiet „ein Gesicht“ und „eine Stimme“ zu geben.

6. Geschäftsführung des Verbandes
hier: § 15 Zuständigkeit des/der Geschäftsführers/in

Die SPD Fraktion im KVR begrüßt die Absicht eine künftige Verbandsführung nicht von der „Befähigung zum höheren Richteramt“ abhängig zu machen, sondern Managementqualitäten in den Vordergrund zu rücken.

Allerdings bedarf es noch einer Klärung der Zuständigkeiten der neuen Geschäftsführung gegenüber den hoheitlichen Tätigkeiten der beim KVR vorhandenen und in den RVR überzuleitenden Beamten.

Da nach Auffassung der SPD Fraktion die Bedeutung der Regionen im europäischen Raum zunimmt, sollte auch die künftige Verbandsführung diesem Aspekt Rechnung tragen. Daher erneuert die SPD Fraktion ihren Vorschlag, den Verband qua Gesetz mit zwei Geschäftsführern auszustatten, die quasi eine „Innen – bzw. Außenministerfunktion übernehmen könnten. Damit wären sowohl ruhrgebietsinterne Abstimmungsprozesse personell zu leisten als auch eine entsprechende Außenrepräsentanz der Region in Deutschland und Europa zum Zweck der Werbung und Akquisition zu bewerkstelligen.